

Grünkäppchen und der Wolf – Steffis Märchenstunde

Prof. Dr. Hans-Dieter Pfannenstiel, 15.10.2023

Es gibt keine andere Tierart in Deutschland, die sich bei der Bundesregierung und in unterschiedlichsten Instituten, Ausschüssen und Arbeitskreisen intensiverer Aufmerksamkeit erfreut als der Wolf (*Canis lupus*). Zwei Bundesministerien (für Ernährung und Landwirtschaft sowie für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) mit jeweils grünen Chefs (Özdemir, Lemke) sind federführend. Im Ministerium von Frau Lemke gibt es einen ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ und einen runden Tisch „Wolf“. Daneben mischen in Sachen Wolf mit: Das Bundesamt für Naturschutz (BfN), die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW), ein „Nationales Monitoringzentrum zur Biodiversität“, ein Bundeszentrum „Weidetiere und Wolf“, ein „Nationales Referenzzentrum für genetische Analysen bei Wolf und Luchs“ (Senckenberg-Museum Görlitz) und das „Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland LUPUS“. Alle diese Akteure werden in jeweils unterschiedlichen Anteilen aus Steuermitteln finanziert. Selbst der Bundesrechnungshof prüft inzwischen, ob dieser Riesenaufwand tatsächlich gerechtfertigt ist.

Nun hat das Lemke-Ministerium einen neuen Vorschlag zum Umgang mit dem Wolf gemacht, der „Schnellabschüsse“ von Wölfen bei Wahrung des Artenschutzes möglich machen soll (Oktober 2023). Wer diesen Vorschlag genau anschaut und mit dem deutschen Reviersystem, der Jagdausübung und der Biologie des Wolfs vertraut ist, merkt sofort, dass dieser Vorschlag das Problem nicht lösen kann. Und an dieser Stelle muss man festhalten, dass das Problem mit wie auch immer gearteten Vorschlägen, die ausschließlich die Sondertatbestände des Artikels 16 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) nutzen, nicht dauerhaft lösbar ist.

Alleine die Vorgabe des Lemke-Vorschlags, dass die Bundesländer „Regionen mit erhöhtem Rissaufkommen“ vor einer Abschussfreigabe feststellen müssen, wird eine „Abschussgenehmigung unmittelbar“ und für einen „Zeitraum von 21 Tagen“ in einem „Umkreis von 1000 m“ um eine Weide unmöglich machen. Wer in den letzten Jahren beobachtet hat, welche inhaltlichen und zeitlichen Probleme die Bundesländer bei der Erarbeitung ihrer landesspezifischen Wolfsmanagementpläne hatten bzw. haben, kann sich leicht vorstellen, wie lange es dauert, bis „Regionen mit erhöhtem Rissaufkommen“ rechtssicher festgestellt werden. 1000 m Umkreis um eine Weide bedeuten knapp über 314 Hektar. Man kann also davon ausgehen, dass in vielen Fällen mehr als ein Gemeinschaftlicher Jagdbezirk bzw. eine Eigenjagd Flächen in diesen 314 Hektar Umkreis haben. Wird dann der Wolfsabschuss allen anliegenden Revieren freigegeben? Muss dann ein Meldewesen ähnlich demjenigen in Hegegemeinschaften mit Gruppenschuss installiert werden? Wird nur ein Wolf freigegeben, oder alle Wölfe innerhalb des 1000 m-Umkreises? Wie stellt man beim Ansitz nachts konkret fest, ob der Wolf oder die Wölfe innerhalb dieses Umkreises sind? Man muss keine seherischen Fähigkeiten haben, um zu erkennen, wie wenig der Lemke-Vorschlag zur Lösung des Problems der Weidetierhalter beitragen wird.

Zu einigen Aussagen und Feststellungen des Lemke-Vorschlags (*kursiv*) muss man gesondert Stellung nehmen.

1.

„Wenn unmittelbar nach einem Übergriff in räumlicher Nähe ein Wolf gesichtet wird, ist davon auszugehen, dass es sich um den Problemwolf handelt.“

Aus biologischer Sicht gibt es keine Problemwölfe. Abgesehen davon treten Wölfe auch auf oder an Weiden nicht immer alleine auf. Darf man, wenn zwei Wölfe auftauchen einen erlegen? Und wenn ja, welchen? Die Freigabe nur eines Wolfs, selbst wenn zuvor auf die genetische Feststellung des Individuums verzichtet wird, hilft also nicht weiter.

2.

„Die flächendeckende Umsetzung von effektiven Herdenschutzmaßnahmen bleibt die mit Abstand effizienteste und wichtigste Maßnahme zum Schutz von Weidetieren.“

Die von der DBBW veröffentlichten Zahlen zum Wolfsvorkommen, zur Zahl der Risse von Weidetieren und von Gatterwild sowie zur Zahl der bei jedem Riss zu Schaden gekommenen Weidetiere zeigen seit der Rückkehr der Wölfe einen **parallelen** und **exponentiellen** Anstieg aller drei Kurven. Wenn der Weidetierschutz den gewünschten Erfolg hätte, müsste sich die Kurve der Risse trotz steigender Wolfszahlen abflachen. Das tut sie aber nicht! Die Parallelität des Anstiegs der Kurven deutet im Gegenteil darauf hin, dass zwischen der Zahl der Wölfe und der Risszahl zumindest zeitlich ein direkter und höchstwahrscheinlich auch kausaler Zusammenhang besteht, was von den oben erwähnten Ministerien und vielen selbsternannten Wolfsexperten stets heftig geleugnet wird. In diesem Zusammenhang ist die Lektüre einer Untersuchung aus den USA aufschlussreich:

Wielgus RB, Peebles KA (2014) Effects of Wolf Mortality on Livestock Depredations. PLoS ONE 9(12): e113505. doi:10.1371/journal.pone. 0113505.

Die Autoren untersuchten für einen 25 Jahre umfassenden Zeitraum (1987 – 2012) in den drei Bundesstaaten Idaho, Montana and Wyoming den Zusammenhang von Wolfsmortalität und Weidetierrißen. In allen drei Staaten wird der Wolf regulär und kontrolliert bejagt. Das wenig überraschende Ergebnis der Untersuchung kurz zusammengefasst: Wird der Jahreszuwachs der Wolfsbestände (dort ca. 25 % pro Jahr) nicht jagdlich abgeschöpft, steigen also die Wolfsbestände, dann steigen auch die Risszahlen. Werden die Wolfsbestände dadurch abgesenkt, dass der Jahresabschuss den Zuwachs übersteigt, dann geht auch die Zahl der Risse zurück.

3.

„Ein rein präventiver Abschuss von Wölfen zur Verringerung der Gesamtpopulation ohne konkreten Anlass ist nach geltendem europäischem Recht nicht zulässig. Daran würde auch ein niedrigerer Schutzstatus nichts ändern – es muss für einen Abschuss immer eine Einzelfallgenehmigung geben.“

Diese Aussage ist schlicht falsch! Sie gilt dann, wenn der Wolf im betreffenden Land im Anhang IV der FFH-RL (höchster Schutzstatus) steht. Das ist für Deutschland tatsächlich der Fall.

Es gibt aber auch Länder in der EU, in denen der Wolf im Anhang V steht (Hoher Schutzstatus, aber Managementmaßnahmen (u. a. Jagd) möglich). Und selbst in Ländern, in denen der Wolf im Anhang IV geführt wird, wie bspw. Schweden und Frankreich, wird der Wolf ohne Einzelfallgenehmigung bejagt. Im Baltikum (Wolf in Anhang V) wird jedes Jahr eine gewisse Zahl von Wölfen zum Abschuss freigegeben. Die Absenkung des Schutzstatus (Anhang V statt Anhang IV) macht eben doch die pauschale Freigabe einer Abschussquote ohne Einzelfallgenehmigung möglich. Bis in die Amtsstuben in der Hauptstadt hat sich das aber anscheinend nicht herumgesprochen, wenn man es wohlwollend ausdrückt. Man würde sich aber auch nicht wundern, wenn die Öffentlichkeit bewusst getäuscht werden soll.

4.

Im Anhang IV der FFH-RL steht der Wolf so:

„Canis lupus (ausgenommen die griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades; die estnischen Populationen, die spanischen Populationen nördlich des Duero; die bulgarischen, lettischen, litauischen, polnischen, slowakischen und finnischen Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von Paragraph 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung)“

Im Anhang V findet sich der Wolf so:

„Canis lupus (spanische Populationen nördlich des Duero, griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrades; finnische Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von Paragraph 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung, bulgarische, lettische, litauische, estnische, polnische und slowakische Populationen)“

Aus biologischer Sicht sind die hier genannten Populationen lokale Bestände bzw. Subpopulationen einer über Europa hinausreichenden sog. Meta-Population. Ein genetischer Austausch zwischen den meisten lokalen Beständen ist hinreichend dokumentiert, weswegen die Einordnung europäischer Wölfe in eine Meta-Population zwingend ist. Gar von mehreren Populationen in einem Land zu sprechen ist vollkommener Unfug. Zudem verrät der Text über den Wolf in den Anhängen IV und V der FFH-RL, dass er keineswegs in der gesamten EU jeweils dort gelistet ist. In Spanien gibt es zwei lokale Wolfsvorkommen. Das nördliche große Vorkommen steht im Anhang V, das kleinere im Süden im Anhang IV. Dieser Flickenteppich ist im Laufe der Genese der EU entstanden, ist politisch motiviert und hat mit Biologie sehr wenig zu tun! Beispielsweise sind die baltischen Wölfe im Anhang V gelistet und werden seit Jahrzehnten regulär und staatlich kontrolliert bejagt. Die Jahrestrecke der letzten Jahren lag bei 300 Wölfen. Und dennoch hat die EU den baltischen Wölfen ganz ausdrücklich den „günstigen Erhaltungszustand“ attestiert:

A. Fernández-Gil, D. Cadete da Rocha Pereira, S. M. Dias Ferreira Pinto, I. di Silvestre: Large Carnivore Management Plans of Protection: Best Practices in EU Member States (2018). Directorate General for internal policies. Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs.

Die beiden oben genannten Bundesministerien beharren auf einem rechtlichen Ist-Zustand und bezeichnen ihn als unumstößlich, der aus biologischen Gründen und auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes für den Wolf unsinnig ist. Die Entwicklung des deutschen Wolfsbestandes, der mit den Wölfen im Baltikum im genetischen Austausch steht, zeigt wie sinnvoll und wichtig es für eine dauerhafte Problemlösung ist, alsbald an die EU nach Brüssel den günstigen Erhaltungszustand der deutschen Wölfe zu melden und die Umgruppierung aus Anhang IV in den Anhang V zu beantragen. Die oben zitierte Arbeit von Fernández-Gil et al. zeigt doch eindeutig, dass reguläre und kontrollierte Bejagung des Wolfs nicht im Geringsten gegen gleichzeitigen Artenschutz spricht.

In Anhang V der FFH-RL werden Steinbock und Gams so aufgeführt:

„Capra ibex, Capra pyrenaica (ausgenommen Capra pyrenaica pyrenaica) Rupicapra rupicapra (ausgenommen Rupicapra rupicapra balcanica, Rupicapra rupicapra ornata und Rupicapra rupicapra tatica)“

Steinbock (*Capra ibex*) und Gams (*Rupicapra rupicapra*) werden in Deutschland regulär bejagt. Eine Umgruppierung des Wolfs ist also die Voraussetzung für kontrolliert Bejagung. Und diese wiederum ist notwendig, wenn man den Schutz von Weidetieren ernst nimmt.

5.

„In der FFH-Richtlinie ist kein Mechanismus für eine Umstufung von Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, vorgesehen.“

Für wie dumm hält uns die Ministerialbürokratie? Die oben aufgeführten Beispiele unterschiedlicher Einordnung des Wolfs in den Ländern der EU bzw. sogar in ein und demselben Land (Beispiel Spanien) zeigen doch eindeutig, dass unterschiedliche Einordnung einer Spezies in verschiedenen Regionen offenbar konform mit der FFH-RL ist. Damit dürfte klar sein, dass bei Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes einer Art oder auch im umgekehrten Fall eine Umgruppierung sehr wohl möglich und sinnvoll ist. Man muss es eben nur wollen und seine ideologischen Scheuklappen ablegen.